

Az.: FB 52-642-2-2021-Hk

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Grundwasserentnahme aus einer Quelle zum Betrieb einer Brunnenstube (Füllen einer Wasserrinne) mit anschließender Einleitung des Quellwassers in den Aalbach, Flur-Nr. 4, Gemarkung und Gemeinde Holzkirchen**

Die Benediktushof Seminar- und Tagungszentrum GmbH plant die Entnahme von jährlich maximal 7.700 m<sup>3</sup> Grundwasser. Das entnommene Grundwasser wird zum Betrieb einer Brunnenstube verwendet.

Das genannte Vorhaben fällt unter Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des UVPG, sodass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen war.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft das Landratsamt Würzburg, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Einzelfallprüfung unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als amtlichem Sachverständigen, der Unteren Naturschutzbehörde, sowie der Gemeinde Holzkirchen hat ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).



Hellstern

Oberregierungsrätin